

9. Darf das Gericht bei der Entscheidung über die Höhe eines entstandenen Schadens von einer beantragten weiteren Beweiserhebung auch dann absehen, wenn es die Höhe dieses Schadens nicht ausschließlich mittels freier Schätzung, sondern auch unter Benutzung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme festsetzt?

B.P.D. § 287 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1908 i. S. M. (N.) w. L. u.
Gen. (Bekl.). Rep. II. 422/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln

erhebung einzelne seiner Schadensberechnung zugrunde liegende Faktoren, sowie den Gesamtbetrag des Schadens durch freie Schätzung festsetzte. Die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Revision hauptsächlich geltend gemacht: das Berufungsgericht hätte bei vollständiger und sachgemäßer Würdigung des Beweisergebnisses den ihr erwachsenen Schaden höher, als geschähen, feststellen, namentlich den von ihr vorgeschlagenen Zeugen R. über die unter Beweis gestellte Tatsache vernehmen sollen, daß B. durch die Fabrik B. mindestens 40 000 Stück Ware mit dem beanstandeten Warenzeichen nach Südafrika vertrieben habe. Der Hinweis auf § 287 B.P.O., womit das Berufungsgericht die Nichtvernehmung dieses Zeugen zu begründen versucht habe, treffe im gegebenen Falle nicht zu; denn die Anwendung dieses Paragraphen setze eine auf freiem Ermessen beruhende Schätzung voraus. Eine solche habe aber das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage, wie viele mit dem Zeichen versehene Warenstücke durch B. versendet seien, nicht vorgenommen, sondern es halte sich an die durch die Beweisaufnahme ermittelten Zahlen der an B. gesandten Etiketten abzüglich der bei ihm übrig gebliebenen.

Diese Beschwerde erscheint als unbegründet. Der hier hauptsächlich in Betracht kommende 2. Satz des § 287 bestimmt, daß es dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleibt, ob und inwieweit über die unter den Parteien streitige Frage, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen sei. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist nur an die Voraussetzung geknüpft, daß unter den Parteien die erwähnte Frage streitig sei, nicht auch an die weitere Voraussetzung, daß das Gericht lediglich mittels freier Schätzung zur Feststellung des Schadens gelange. Vielmehr ist diese Bestimmung auch dann anwendbar, wenn das Gericht bei der Entscheidung gemäß § 287 Satz 1 das Ergebnis einer Beweisaufnahme benutzen will, dies für sich allein ihm aber nicht als zur Entscheidung der erwähnten Frage ausreichend erscheint. Auch in einem solchen Falle ist das Gericht nicht verpflichtet, eine insbesondere über die Höhe eines Schadens beantragte weitere Beweis-

aufnahme, sollte diese auch an sich erheblich sein, anzuordnen, sondern es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob es dies tun, oder ob es unter Würdigung aller Umstände, insbesondere des bereits vorliegenden Ergebnisses einer früheren Beweisaufnahme und in Ergänzung desselben den streitigen Schaden frei schätzen will. Für diese Auslegung des § 287 spricht sowohl sein Wortlaut, als auch sein Zweck. Insbesondere weisen die Worte in Satz 2 „und inwieweit“ darauf hin, daß es dem Gerichte freistehen soll, nach seinem Ermessen eine beantragte Beweisaufnahme auch nur teilweise anzuordnen, also über die Höhe des Schadens teils auf Grund des Ergebnisses einer solchen beschränkten Beweisaufnahme, teils nach freier Überzeugung zu entscheiden, und auch insoweit das vorliegende Beweisergebnis zu benutzen. Wollte man mit der Klägerin annehmen, daß dann, wenn das Gericht bezüglich eines für die Bemessung eines Schadens in Betracht kommenden Punktes das Ergebnis einer Beweisaufnahme berücksichtigen will, § 287 Satz 2 keine Anwendung zu finden habe, das Gericht also genötigt sei, in solchen Fällen alle über die Höhe des Schadens erbotenen, an sich erheblichen Beweise aufzunehmen, so würde die Erreichung des Zweckes der Vorschriften des § 287, die Geltendmachung und sachgemäße Feststellung von Schadensersatzansprüchen auch ohne strenge Beweisführung bezüglich der in § 287 bestimmten Frage zu ermöglichen, in zahlreichen Fällen vereitelt, in denen die Anwendung dieser Vorschriften zur Erreichung des hervor-gehobenen Zweckes als der offenbaren Absicht des Gesetzgebers entsprechend zu erachten ist.

Hiernach wird die beanstandete Nichtvernehmung des R. schon durch die rechtlich zutreffende Bezugnahme auf § 287 gerechtfertigt.“ . . .